

Max Mustermann

Sartoriusstraße 12

97072 Würzburg

Tel: 0178/ 123456

Fachsemester: 8

Mat.Nr.: 1444193

Grundlagen- und Schwerpunktseminar zum  
Immaterialgüterrecht Seminar im Sommersemester 2008

Prof. Dr. Olaf Sosnitza

**Zur Abgrenzung von Vervielfältigung, Bearbeitung und  
freier Benutzung im Urheberrecht**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>A. Grundlagen der Abgrenzung</b> .....	<b>1</b>
I. Einordnung der Benutzungsrechte .....	1
II. Allgemeine Schutzvoraussetzungen .....	2
III. Bedeutung der Abgrenzung .....	4
<b>B. Benutzungsarten</b> .....	<b>5</b>
I. Vervielfältigung .....	5
1) Recht zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken .....	5
2) Reichweite und Schranken des Vervielfältigungsrechts .....	6
3) Recht zur Übertragung eines Werkes auf Bild- oder Tonträger .....	7
II. Bearbeitung und andere Umgestaltung .....	7
1) Begriff der Bearbeitung und der anderen Umgestaltung .....	8
2) Einwilligungserfordernis für die Verwertung .....	9
3) Einwilligungserfordernis bereits der Herstellung .....	9
4) Grenzen der Bearbeitungsfreiheit .....	9
III. Freie Benutzung .....	10
1) Grundsätzlich ohne Zustimmung verwertbar .....	10
2) Melodienschutz .....	10
<b>C. Abgrenzung der Benutzungsarten</b> .....	<b>11</b>
I. Abgrenzung der Vervielfältigung von der Bearbeitung .....	11
II. Abgrenzung der Bearbeitung von der freien Benutzung .....	12
1) Interessenlage bei der Abgrenzung .....	12
2) Abgrenzung .....	13
3) Fallgruppen .....	22
4) Einordnung der Parodie/Karikatur/Satire .....	23
<b>D. Fazit</b> .....	<b>25</b>

## Literaturverzeichnis

- Becker, Erik*: Parodie und Plagiat, in: Plagiat, Schriftenreihe der internationalen Gesellschaft für Urheberrecht, Band 14, Berlin/Frankfurt 1959
- Bonneß, André*: Der Schutz von Figuren durch das Urheberrecht unter Berücksichtigung persönlichkeitsrechtlicher Aspekte, Hamburg 1999
- Chakraborty, Martin*: Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, Baden-Baden 1997
- Dreyer, Gunda/Kothoff, Jost/Meckel, Astrid*: Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, Heidelberg 2004, zit.: D/K/M/Bearbeiter, UrhG, §, Rn.
- Dreier, Thomas/Krasser, Rudolf*: Das französische Gesetzbuch des geistigen Eigentums Code de la propriété intellectuelle, Weinheim 1994
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*: Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage München 2006, zit.: Dreier/Schulze/Bearbeiter, UrhG, §, Rn.
- Hefti, Ernst*: Die Parodie im Urheberrecht, Berlin 1977
- Kastner, Klaus*: Das Plagiat - literarische und rechtliche Aspekte, NJW 1983, 1151ff.
- Lettl, Tobias*: Urheberrecht, 1. Auflage München 2008
- Loewenheim, Ulrich*: Handbuch des Urheberrechts, Frankfurt/Main 2003, zit.: Loewenheim, UrhR, §, Rn.
- Mauch, Kerstin*: Die rechtliche Beurteilung von Parodien im nationalen Urheberrecht der Mitgliedstaaten der EU, Frankfurt 2003
- Mestmäcker, Ernst-Joachim/Schulze, Erich*: Kommentar zum deutschen Urheberrecht, 47. AL München 2007, zit.: Mestmäcker/Bearbeiter, §, Rn
- Möhring, Philipp/Nicolini, Käte*: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 2. Auflage

München 2000, zit.: Möhring/Nicolini/Bearbeiter, UrhG, §, Rn.

*Nérisson, Sylvie*: Buchbesprechung zu: „Droit d’auteur et liberté d’expression - Regards francophones, d’Europe et d’ailleurs“ von Alain Strowel und Francois Tulkens, Brüssel 2006, GRUR Int 2007, 631 ff.

*Platho, Rolf*: Die Parodie: Eine „freie Bearbeitung“ nach § 23 UrhG, GRUR 1992, 360 ff.

*Rehbinder, Manfred*: Urheberrecht, 12. Auflage München 2002

*Reinhart, Beat*: Das Institut der freien Benutzung im Urheberrecht, UFITA Band 103, S. 65 ff.

*Ruijsenaars, Heijo*: Comic-Figuren und Parodien – Ein urheberrechtlicher Streifzug – Teil I: Zum Schutz von Comic-Figuren, GRUR Int 1993, 811 ff.

*-ders.*: Comic-Figuren und Parodien – Ein urheberrechtlicher Streifzug – Teil II: Beurteilungskriterien für die zulässige Parodie, GRUR Int 1993, 918 ff.

*Rütz, Christian*: Die Parodie in der Informationsgesellschaft, WRP 2004, 323 ff.

*Schricker, Gerhard*: Urheberrecht Kommentar, 3. Auflage München 2007, zit.: Schricker/Bearbeiter, UrhG, §, Rn.

*-ders.*: Urheberrecht zwischen Industrie- und Kulturpolitik, GRUR 1992, 242 ff.

*Von Moltke, Bertram*: Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, Bonn 1990

*Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried*: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Auflage München 2006

## Abkürzungsverzeichnis

Bzw. ....	beziehungsweise
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
Info RL .....	Info-Richtlinie
i.S.e. ....	im Sinne eines
i.S.v. ....	im Sinne von
i.V.m. ....	in Verbindung mit
o.ä. ....	oder ähnliches
S. ....	Seite
s.o. ....	siehe oben
UrhG .....	Urheberrechtsgesetz
WCT .....	WIPO Copyright Treaty
z.B. ....	zum Beispiel

"Originalität ist meistens nichts anderes als ein noch nicht entdecktes Plagiat"

*Voltaire.*

Der Begriff des Plagiats findet sich nicht im Urheberrechtsgesetz. Er bezeichnet im Allgemeinen den Diebstahl geistigen Eigentums, also die bewusste Aneignung fremden Geistesgutes und die Anmaßung der Urheberschaft an fremden Werken.<sup>1</sup> Das Urheberrechtsgesetz spricht demgegenüber von einer Urheberrechtsverletzung.

Auch der Begriff der Parodie findet sich nicht im Urheberrechtsgesetz. Die beiden Begriffe sind im Spannungsfeld zwischen Vervielfältigung, Bearbeitung und freier Benutzung anzusiedeln. Die Zuordnung zu einer dieser drei Benutzungsarten kann von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstellung des Urhebers eines Werkes und des Werknutzers sein. Nachfolgend soll die Abgrenzung zwischen diesen einzelnen Benutzungsarten dargestellt werden. Dazu werden zunächst die Grundlagen der Abgrenzung aufgezeigt und die Begriffe Vervielfältigung, Bearbeitung und Benutzung charakterisiert. Anschließend wird die konkrete Abgrenzung untersucht und dabei insbesondere auf die Besonderheit der Parodie eingegangen.

## **A. Grundlagen der Abgrenzung**

### **I. Einordnung der Benutzungsrechte**

Das Urheberrecht besteht gem. § 11 S. 1 UrhG zum einen aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht und zum anderen aus den Verwertungsrechten. Der Begriff Verwertungsrechte umschreibt die Befugnisse des Urhebers im Hinblick auf die materielle Seite des Urheberrechts.

Die Verwertungsrechte geben dem Urheber zum einen ein positives Nutzungsrecht, grundsätzlich ist also nur der Urheber zur Verwertung des Werkes berechtigt. Zum anderen kann der Urheber anderen die Verwertung des Werkes untersagen. Er hat also auch ein Verbotsrecht.<sup>2</sup>

Die Verwertungsrechte dienen vorrangig den finanziellen Interessen des Urhebers. Sie dienen aber zugleich auch seinen ideellen Interessen, indem sie

---

<sup>1</sup> *Dreier/Schulze*, UrhG, § 23 Rn. 27.

<sup>2</sup> *Lettl*, UrhR, § 4 Rn. 30.

ihm die Entscheidung vorbehalten, ob und in welcher Weise sein Werk verwertet werden soll.<sup>3</sup>

Inhaber der Verwertungsrechte ist der Urheber. Das Urheberrecht ist zwar gem. § 28 Abs. 1 UrhG vererblich, der Urheber selbst kann gem. § 29 Abs. 1 UrhG jedoch weder das Urheberpersönlichkeitsrecht noch die Verwertungsrechte übertragen. Sie sind miteinander untrennbar verbunden und bewirken einen einheitlich Schutz des Urhebers (monistische Theorie).<sup>4</sup>

Die Vorschrift des § 15 UrhG zählt einige Verwertungsrechte auf. Ausdrücklich erwähnt ist dort die Vervielfältigung gem. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG. Nicht erwähnt sind die Bearbeitung und freie Benutzung gem. §§ 23 und 24 UrhG. Ob die Bearbeitung auch ein Verwertungsrecht im Sinne des § 15 UrhG darstellt, ist umstritten. Die Aufzählung in § 15 Abs. 1 UrhG ist jedenfalls nicht abschließend, worauf die Formulierung „insbesondere“ hinweist.

Die Frage, ob die Bearbeitung auch ein Verwertungsrecht im Sinne des § 15 UrhG darstellt, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung für die Abgrenzung und soll daher hier offen bleiben.

## **II. Allgemeine Schutzvoraussetzungen**

Die Geltendmachung der Verwertungsrechte setzt grundsätzlich voraus, dass ein urheberrechtsschutzfähiges Werk im Sinne der §§ 1, 2 UrhG vorliegt, also ein schutzfähiges Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst. Nicht abschließend aufgezählte Beispiele für Werke enthält dabei § 2 Abs. 1 UrhG.<sup>5</sup> Schutzfähige Werke sind gem. § 2 Abs. 2 UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen, also Erzeugnisse, die durch ihren Inhalt, ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen.<sup>6</sup>

Zu hohe Anforderungen an die Eigentümlichkeit werden dabei nicht gestellt. Es muss sich also nicht um ein „Meisterwerk“ handeln.<sup>7</sup> Der für die

---

<sup>3</sup> *Loewenheim*, UrhR, § 19 Rn. 1.

<sup>4</sup> *Lettl*, UrhR, § 4 Rn. 2; *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, UrhG § 11 Rn. 1.

<sup>5</sup> So auch: Gesetzesbegründung, BT-Drucks. IV/270, S. 37.

<sup>6</sup> Gesetzesbegründung, BT-Drucks. IV/270, S. 38.

<sup>7</sup> *Lettl*, UrhR, § 2 Rn. 25.

notwendige Gestaltungshöhe erforderliche Grad der Eigentümlichkeit kann im Allgemeinen auch noch bei einer einfachen Schöpfung vorliegen, ohne dass es dabei auf den künstlerischen Wert ankommt, der sog. kleinen Münze.<sup>8</sup>

Die Eigentümlichkeit muss jedenfalls über dem mechanisch-technischen bzw. routinemäßigen Gestalten, dem handwerklichen Können bzw. dem Alltäglichen liegen.<sup>9</sup> Ansonsten wird die notwendige Schöpfungshöhe nicht erreicht.

Es kommt dann aber immer noch ein Schutz als verwandtes Schutzrecht gem. §§ 70 ff. UrhG in Betracht.

Der Urheberrechtsschutz entsteht mit der Schöpfung des Werkes und erlischt gem. § 64 UrhG siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach gilt ein Werk als gemeinfrei, es besteht also kein Urheberrechtsschutz mehr an ihm. Jeder ist dann darin frei, das Werk zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder sonst zu benutzen.

Urheberrechtsschutz kann gem. § 3 S. 1 UrhG auch die Bearbeitung eines Werkes erlangen, sofern die Bearbeitung eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellt.

§ 3 UrhG regelt unter welchen Voraussetzungen ein Urheberrecht des Bearbeiters durch die Bearbeitung entsteht, nicht jedoch, ob eine Bearbeitung und deren Verwertung auch zulässig sind. Dies regelt § 23 UrhG.<sup>10</sup> Die Frage, ob ein Bearbeiterurheberrecht entsteht ist also von der Frage zu trennen, ob die Bearbeitung auch verwertet werden darf, bzw. im Falle des § 23 S. 2 UrhG, ob bereits die Herstellung der Bearbeitung zulässig ist.

---

<sup>8</sup> BGHZ 181, 260 Rn. 27 = GRUR 2010, 193 – *Sommer unseres Lebens*; BGH, GRUR 1981, 267 (268) – *Dirlada*; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rn. 78.

<sup>9</sup> Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rn. 77.

<sup>10</sup> Chakraborty, S. 30.

## **Schlusserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die eingereichte Seminararbeit selbstständig angefertigt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe.

Würzburg, den 12.06.2014

*Max Mustermann*

**Max Mustermann**